

---

# SR Webinar – Rechtsprechungsübersicht 2019 (Teil2 – Strafrecht BT)

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I zur Wegnahme bei den §§ 242, 249

3 StR 333/18

### Der „Geldautomatenfall“ einmal anders

A will Geld von Kunden zu erbeuten, die dort an Automaten Geld abheben wollen. Zu diesem Zweck wartet er zunächst ab, bis B seine Bankkarte in den Geldautomaten eingeführt und seine PIN eingegeben hatte. Sodann stößt er ihn zur Seite, um den Geldbetrag einzugeben und das in dem Ausgabefach liegende Geld an sich zu nehmen. Es gelingt ihm auf diese Weise 500 EUR an sich zu nehmen und damit wegzulaufen.

(Anfragebeschluss an den 2. Senat: NStZ 2018, 604)



## ▶ Aufbau, § 249

- Objektiver Tatbestand
- **P** **Fremde** bewegliche Sache
- **Wegnahme**
- Gewalt / Drohung
- Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## Tatobjekt

fremde

wenn die Sache nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist

?

Hat eine Übereignung gem. § 929 BGB an A stattgefunden?

Einigung + Übergabe

bewegliche

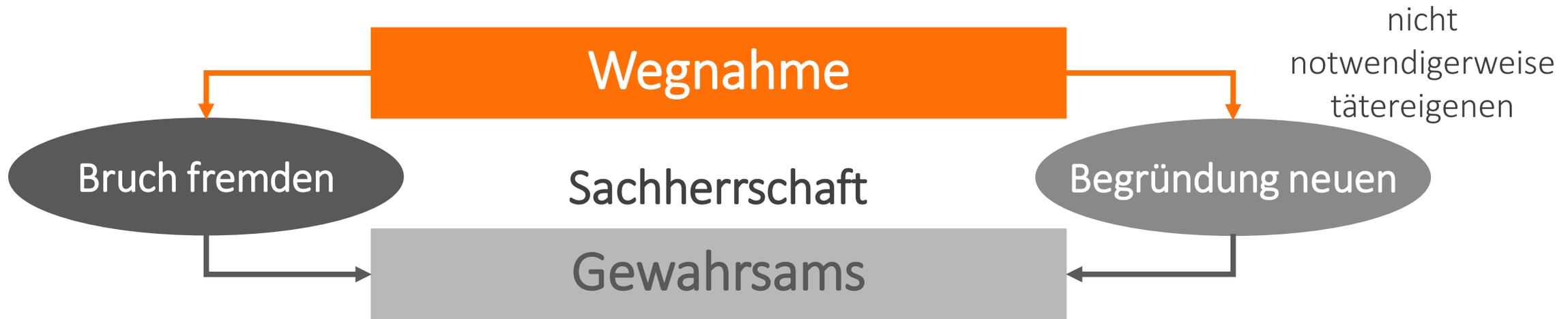
wenn die Sache fortbewegt werden kann

Sache

§ 90 BGB

Adressat des Übereignungsangebots ist nur der Berechtigte, der das Angebot aber nicht angenommen hat. Damit verbleibt das Eigentum bei der Bank

## Tathandlung



P

gegen / ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers

Der Gewahrsamsübergang ist grds. bedingungsfeindlich, sofern rechtliche Voraussetzungen gemeint sind

Ausnahme: Ordnungsgemäße Automatenbenutzung (nach außen erkennbare Bedingung)

## Divergenz zwischen dem 2. und dem 3. Senat

### 2. Senat

Die Bedienung des Automaten ist äußerlich ordnungsgemäß erfolgt

### 3. Senat

Bei der automatisierten Geldausgabe entspricht es dem Willen des Geldinstituts, den Gewahrsam demjenigen zu übertragen, der den Geldautomaten technisch ordnungsgemäß bedient, indem er sich mittels Eingabe von Bankkarte und zugehöriger PIN legitimiert, unabhängig davon, ob er Berechtigter ist.

das Einverständnis des Geldinstituts ist also in personeller Hinsicht auf denjenigen beschränkt ist, der sich durch Eingabe von Bankkarte und zugehöriger PIN legitimiert



## ▶ Sachverhalt II zur Zueignungsabsicht

5 StR 557/18

### Das laute Telefonat

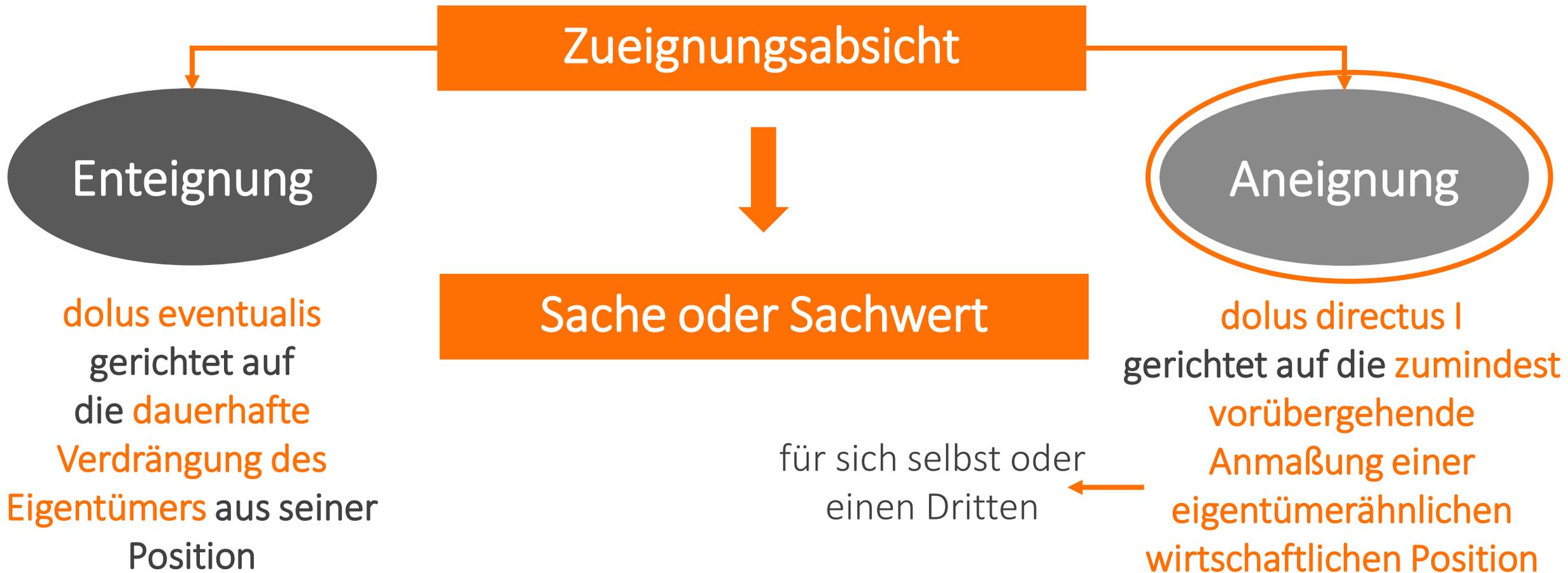
A sitzt in der S-Bahn und wird seiner Ansicht nach durch O, die in seiner Nähe sitzt und lautstark telefoniert, gestört. Er fordert O auf, dies zu unterlassen, woraufhin es zu wechselseitigen Beleidigungen kommt, die darin enden, dass O mit ihrem Handy Bildaufnahmen des M macht. A beschließt, das Telefon an sich zu nehmen und die Aufnahmen zu löschen. Er versucht, O das Handy aus der Hand zu treten, trifft aber versehentlich ihr Gesicht. Da O das Handy nach wie vor festhält, schlägt er nun er mit wuchtigen Faustschlägen auf den Oberkörper und in das Gesicht. Er nimmt das Mobiltelefon an sich, löscht die Bilder, auf denen er abgebildet ist und legte das nach Verlassen der S-Bahn unter eine Tanne.



## ▶ Aufbau, § 249

- **Objektiver Tatbestand**
  - Fremde bewegliche Sache
  - Wegnahme
  - Gewalt / Drohung
  - Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
  - **Zueignungsabsicht**
    - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

▶ Definition





## ▶ Abgrenzung des Diebstahls/Raubs

Enteignung



zur grds. **straflosen Gebrauchsanmaßung**  
(Ausn. § 248b StGB)

Aneignung



zur **Sachbeschädigung** ( § 303 StGB) und zur  
nur teilweise strafbaren **Sachentziehung**  
( § 274 StGB)

*„Eine Zueignungsabsicht ist in solchen Konstellationen nur dann zu bejahen, wenn der Täter das Handy – wenn auch nur vorübergehend – über die für die Löschung der Bilder benötigte Zeit hinaus behalten will. Ein auf eine Aneignung gerichteter Wille lässt sich den getroffenen Feststellungen jedoch nicht entnehmen. Er versteht sich auch nicht von selbst. Sowohl der Anlass für die Wegnahme als auch die Besitzaufgabe am Handy kurz nach der Tat sprechen vielmehr dafür, dass die Angekl. das Handy nicht über den Löschungsvorgang hinaus behalten wollten.“*



## ▶ Sachverhalt III zur Zueignungsabsicht bei den § 242

4 StR 591/17

### Die wertvollen Pfandflaschen

A gelangt durch ein Loch im Zaun auf das Gelände des Getränkemarkthändlers G. Dort entwendete er zusammengepresste Plastikpfandflaschen sowie einen Kasten mit Glaspfandflaschen mit einem Pfandwert von 325 €, die zuvor von anderen abgegeben worden waren.

A beabsichtigte, die Plastikflaschen wieder auszubeulen und anschließend das gesamte Pfandleergut erneut abzugeben, um dafür den Pfandwert zu kassieren.



## ▶ Prüfung des § 242 I

- Objektiver Tatbestand
  - **Fremde** bewegliche Sache
  - Wegnahme
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - **Zueignungsabsicht**
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
  - Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Tatobjekt

fremde

wenn die Sache nicht  
im Alleineigentum des  
Täters steht und nicht  
herrenlos ist

?

In wessen Eigentum stehen  
die Pfandflaschen?



*„Unabhängig davon, ob es  
sich um Einheitsflaschen  
oder um Individualflaschen  
handelt, stehen sie nicht im  
Eigentum des A und sind  
damit für ihn fremd.“*

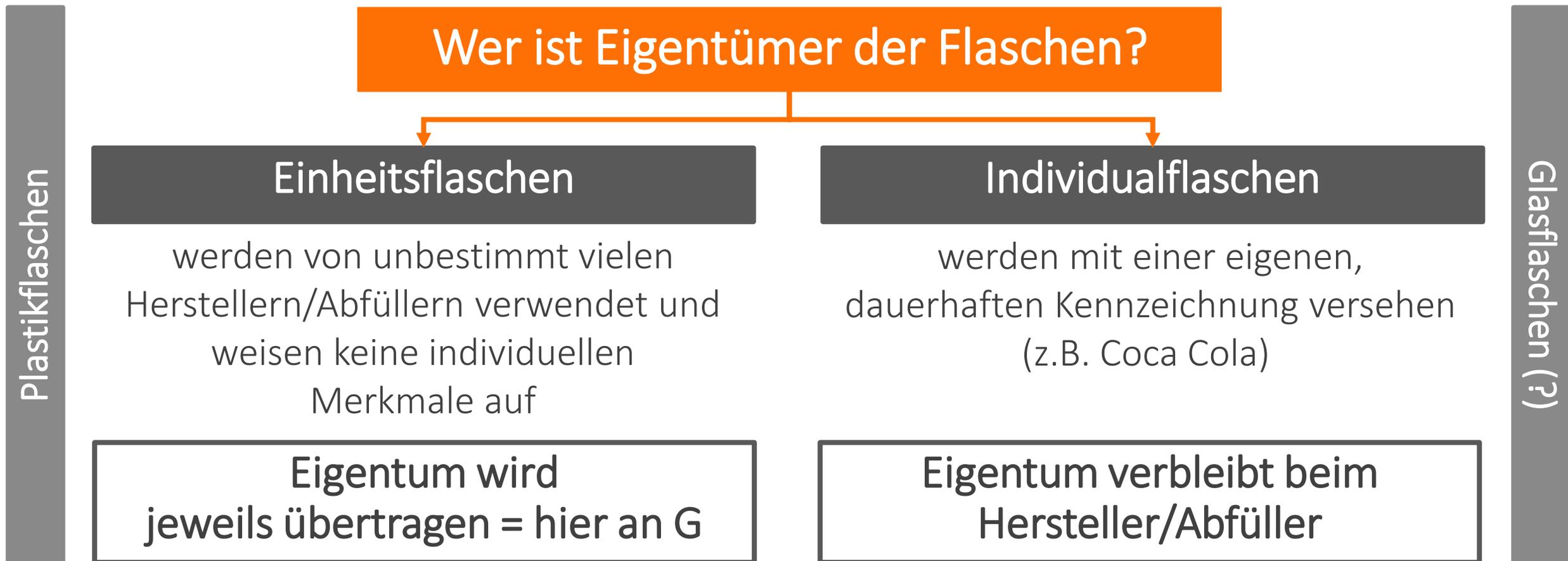
bewegliche

wenn die Sache  
fortbewegt werden  
kann

Sache

§ 90 BGB

▶ Enteignung = dauerhafte Verdrängung des Eigentümers



## Definition

Zueignungsabsicht



Sache oder Sachwert

P

A wollte die Flaschen wieder abgeben und den Pfandbetrag kassieren

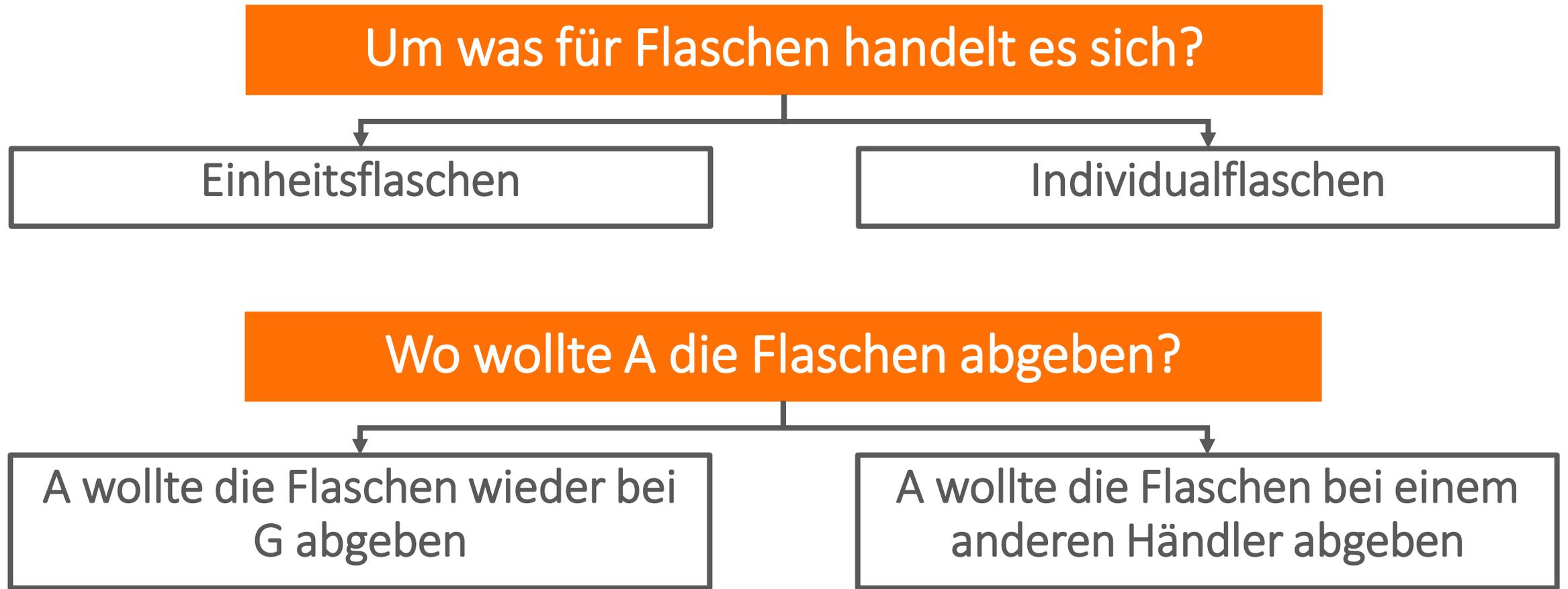
Enteignung

dolus eventualis  
gerichtet auf die dauerhafte Verdrängung des Eigentümers aus seiner Position

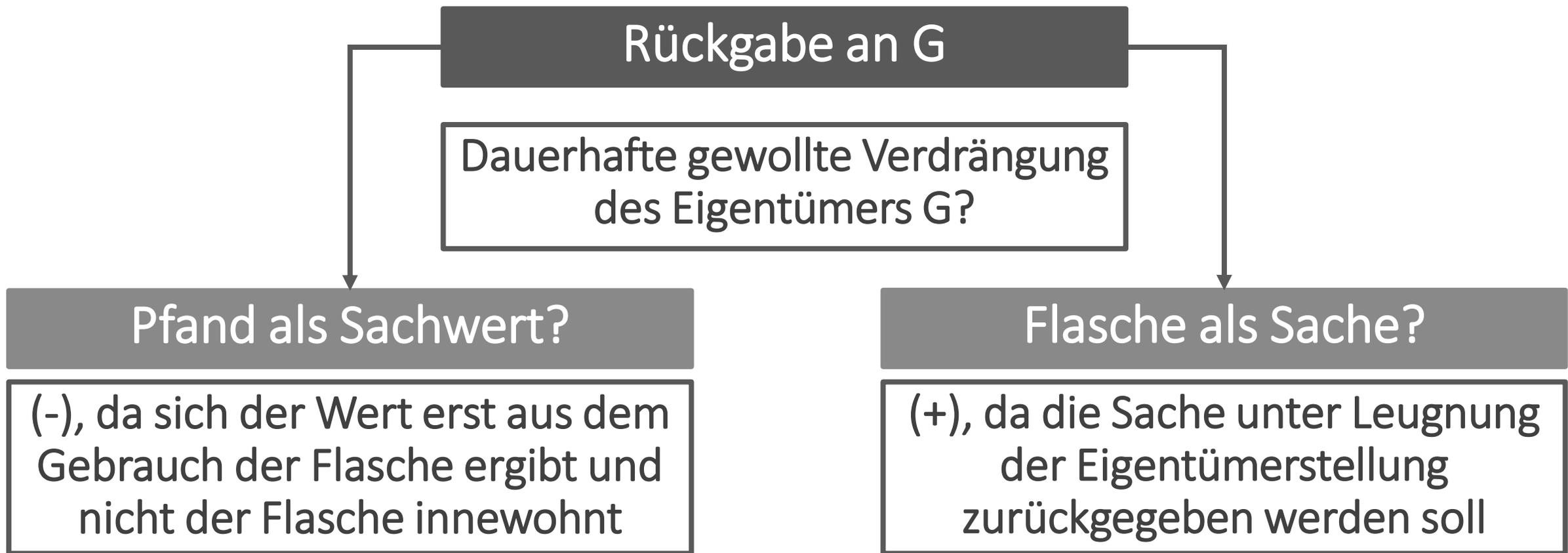
Aneignung

dolus directus I  
gerichtet auf die zumindest vorübergehende Anmaßung einer eigentümerähnlichen wirtschaftlichen Position

▶ Fragen



## ▶ Plastikflaschen = Einheitsflaschen





## Plastikflaschen = Einheitsflaschen

Rückgabe an einen anderen?

Dauerhafte gewollte Verdrängung  
des Eigentümers G?



## ▶ Glasflaschen = Individualflaschen

Rückgabe an G

Rückgabe an einen anderen

Dauerhafte Verdrängung des Eigentümers, wenn das Eigentum beim Hersteller/Abfüller verbleibt?



Weiß der A, dass bei Individualflaschen das Eigentum beim Hersteller/Abfüller verbleibt?

Enteignungsvorsatz! Es interessiert nur die Vorstellung des Täters!  
Geht er davon aus, dass G Eigentümer ist, dann Lösung wie zuvor.



## ▶ Sachverhalte IV zum Betrug und zur Urkundenfälschung

OLG Karlsruhe JuS 19, 819

### Die billige Gartenschlauch-Anschlussgarnitur

A nimmt im Baumarkt des X eine Gartenschlauch-Anschlussgarnitur an sich, die mit einem Strichcode-Etikett versehen ist. Anhand des Codes kann an der Kasse der Artikel und der dazugehörige Preis ausgelesen werden. Zudem ergreift er eine Schlauchtrommel, an welche er die Anschlussgarnitur mittels des Steckverschlusses anschließt. Das auf der Trommel befindliche Etikett entfernt er. Die Trommel kostet 54,95 €, die Anschlussgarnitur nur 14,50 €. Dann begibt er sich zur Kasse und legt das „Gesamtensemble“ zur Zahlung vor. Die Kassiererin K findet nur das Etikett der Anschlussgarnitur und liest mittels eines Scanners als Preis 14,50 € aus. Sie fragt A daraufhin, ob das der richtige Preis sei, was dieser bejaht. Nachdem A gezahlt hat, wird er hinter dem Kassensbereich von der Detektivin D angehalten, die den Vorgang beobachtet hat. A entrichtet daraufhin noch den Preis für die Schlauchtrommel.



## ▶ Aufbau des Betrugs, § 263 I StGB

- Objektiver Tatbestand

- Täuschung
- dadurch Irrtum
- dadurch Vermögensverfügung

P

- **dadurch Vermögensschaden**

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

## ▶ Täuschung und Irrtum

**Täuschung** ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Zweck der Irreführung über **Tatsachen**

**Tatsachen** sind innere oder äußere Geschehnisse der Gegenwart oder Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind

**Irrtum** ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen

Täuschung über den Preis der Ware, sowohl durch Vorlegen des „Gesamtensembles“ als auch durch die spätere Bestätigung

P

Schadet die Skepsis der Kassiererin?

## Vermögensverfügung

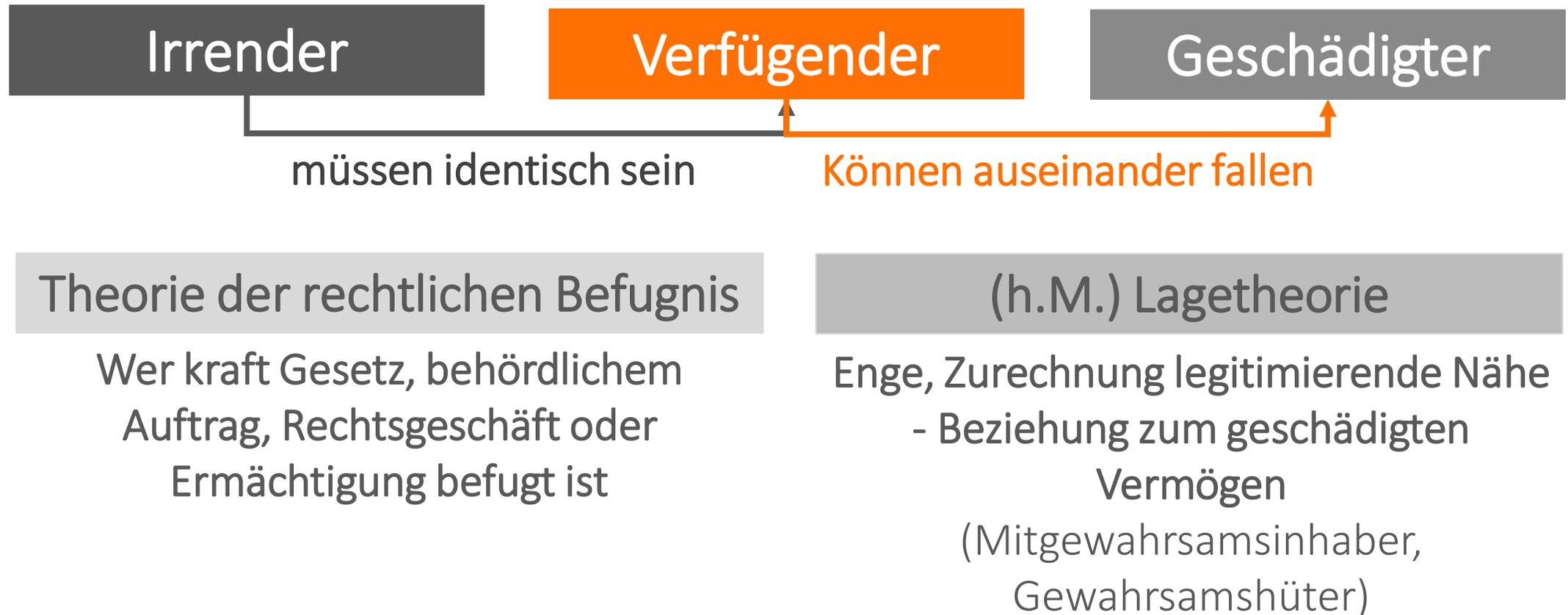
Jedes **freiwillige** Handeln, Dulden oder Unterlassen (mit **Verfügbewusstsein beim Sachbetrug**), welches sich **unmittelbar** vermögensmindernd auswirkt



Übereignung der Ware, die A an der Kasse vorgezeigt hat

**P** Die Vermögensminderung tritt nicht bei K ein

## Dreiecksbetrug



## ▶ Vermögensschaden

### Gesamtsaldierung

Erbringung der  
Leistung = Übereignung

P

zunächst keine Übereignung  
des Entgelts

**Aufgrund der Beobachtung wurde das Entgelt kurze Zeit später entrichtet**

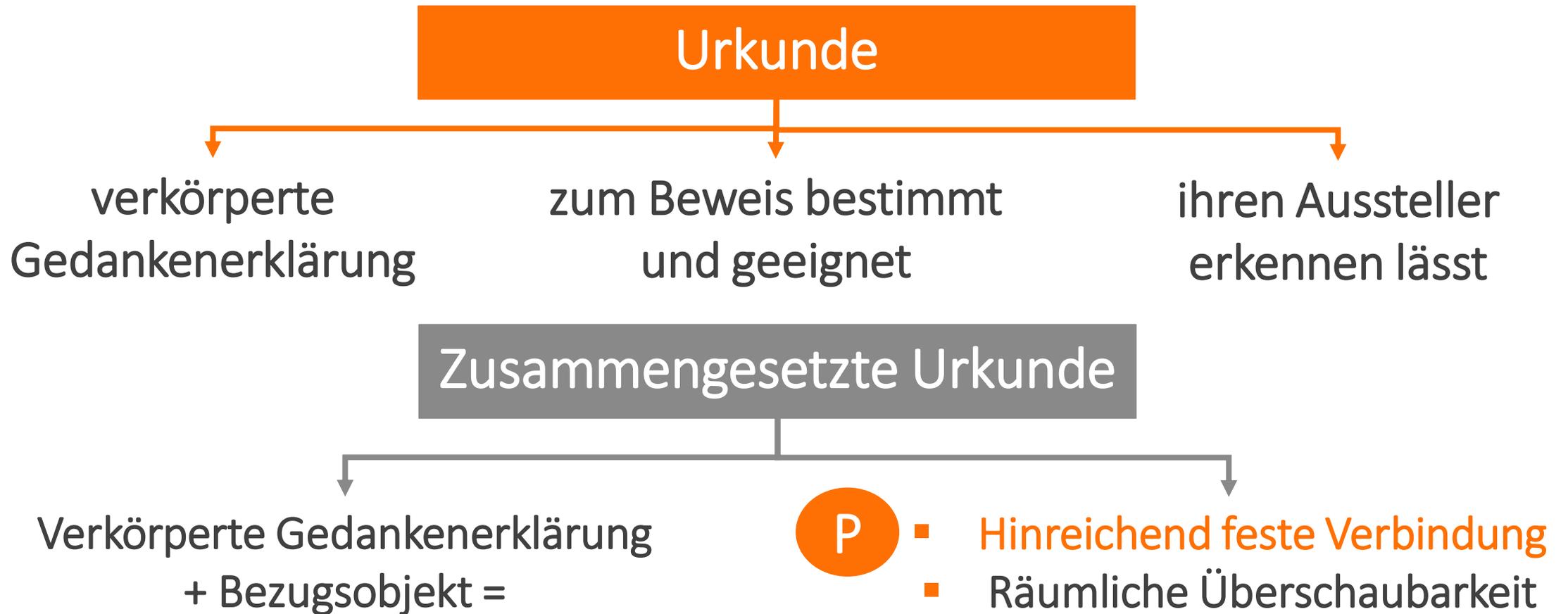
OLG: Für die Vollendung reicht es aus, wenn unmittelbar durch die Vermögensverfügung „zumindest teilweise“ schon der Vermögensschaden eintritt



## ▶ Aufbau der Urkundenfälschung gem. §267 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Urkunde
  - Tathandlungen:
    - Herstellen einer unechten Urkunde
    - Verfälschen einer echten Urkunde
    - Gebrauchen einer unecht hergestellten oder verfälschten Urkunde
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## ▶ Ist das „Gesamtensemble“ eine Urkunde?





## Urkundenunterdrückung gem. §274 I Nr. 1 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
  - echte Urkunde oder technische Aufzeichnung
  - welche dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehört
  - Tathandlungen:
    - vernichten oder beschädigen
    - unterdrücken
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz
  - Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



## ▶ Sachverhalt V zur versuchten Hehlerei beim Absetzen

4 StR 395/18

Jetzt geht`s los?

Der betäubungsmittelabhängige A finanziert seine Sucht unter anderem durch den Verkauf von gestohlenen Werkzeug. Die Diebstähle nimmt er entweder selbst vor oder er bekommt es von einem unbekanntem Täter.

Am Tag wird A von einem Dritten ein zuvor gestohlener Trennschleifer im Wert von circa 2.500 Euro zum Weiterverkauf angeboten. A, der das Angebot annehmen und den Trennschleifer gewinnbringend verkaufen will, tätigte daraufhin Suchanfragen im Internet, zunächst um den Gerätewert zu ermitteln, anschließend um Käufer zu finden. Weiter kommt er allerdings nicht, da er festgenommen wird.



## Die gewerbsmäßige Hehlerei gem. §§ 259, 260 I Nr.1

- **Objektiver Tatbestand**
  - Sache
    - die ein anderer durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat rechtswidrig erlangt hat
  - **Ankauft** oder **sich** oder **einem Dritten verschafft**
  - **Absetzt** oder **Absetzen hilft**
  - **Gewerbsmäßigkeit, § 260 I Nr. 1**
- **Subjektiver Tatbestand**
  - **Vorsatz** und **Bereicherungsabsicht**
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

## Tathandlungen

### Sich Verschaffen



das Erlangen **tatsächlicher**  
und **selbstständiger**  
Verfügmacht im  
Einverständnis mit dem  
„Sachherrn“ (meist **Vortäter**)  
**Ankaufen** ist **Spezialfall**

### Absetzen



die **selbstständige** und  
**entgeltliche** wirtschaftliche  
Verwertung im Interesse des  
Vortäters mit  
**Absatzerfolg** in Gestalt der  
Übertragung der  
Verfügungsgewalt an einen  
Dritten.

### Absatzhilfe



die **unselbstständige**  
Unterstützung des Vortäters  
mit **Absatzerfolg** wie beim  
Absetzen



## ▶ Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen

### § 22

Eine Straftat versucht, wer **nach seiner Vorstellung von der Tat** zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt

### Tatentschluss

„was wäre, wenn..?“

Hypothetische Prüfung des objektiven Tatbestandes

### Unmittelbares Ansetzen

- „Jetzt geht`s los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte
- Konkrete Gefährdung

*„Sowohl das Sichverschaffen als auch das Ankaufen setzen die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt durch den Hehler voraus. Dementsprechend erfordert der Versuch ... ein unmittelbares Ansetzen zur Übernahme eigener Verfügungsgewalt; die bloße Vereinbarung mit dem Vortäter, die Sache abnehmen zu wollen, reicht für den Versuchsbeginn nicht aus.“*



## ▶ Sachverhalt VI zur versuchten Hehlerei bei der Absatzhilfe

2 StR 218/18

### Das verpatzte Geschäft

A und T haben geplant, gestohlene Bohrmaschinen und Werkzeuge mittels des Transportunternehmens (Firma MG) des Vaters des A auf den Balkan zu bringen und dort zu verkaufen. Sie wollen sich dadurch eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer verschaffen. Am 12.08. entwendet T zusammen mit einem Dritten einen 200 kg schweren Hydraulikhammer (Wert 2.000 €), den er abends, nun zusammen mit A auf einen der LKW`s der MG verlädt. Geplant ist, dass A den Hammer am 17.08. nach Kroatien verbringt und ihn dort an einen Kunden des T verkauft. Für diesen Verkauf soll er von T eine Belohnung erhalten.

Kurz vor der Abfahrt wird der Hammer durch die Bundespolizei sicher gestellt.

## Tathandlungen

### Sich Verschaffen



das Erlangen **tatsächlicher und selbstständiger Verfügungsmacht** im Einverständnis mit dem „Sachherrn“ (meist **Vortäter**)  
**Ankaufen ist Spezialfall**

### Absetzen



die **selbstständige und entgeltliche wirtschaftliche Verwertung** im Interesse des Vortäters mit **Absatzerfolg** in Gestalt der Übertragung der Verfügungsgewalt an einen Dritten.

### Absatzhilfe



die **unselbstständige Unterstützung** des Vortäters mit **Absatzerfolg** wie beim Absetzen

## ▶ Das unmittelbare Ansetzen

### Nach der Vorstellung des Täters

Wenn der Täter die Schwelle zum „Jetzt geht`s los“ überschreitet,

das Geschehen ohne wesentliche Zwischenakte in die Vollendung einmünden kann

und das Rechtsgut konkret gefährdet ist.

**P** Absatzhilfe ist eine Unterstützungshandlung des nach § 259 straflosen Vortäters und setzt einen Absatzerfolg voraus

Ist auf das tatbestandslose Ansetzen des Vortäters abzustellen oder auf das Ansetzen zum eigenen Beitrag?



## ▶ Präzise Definition nach BGH

### Absatzhilfe



ist jede vom Absatzwillen getragene, vorbereitende, ausführende oder helfende Tätigkeit, die geeignet ist, den Vortäter bei der wirtschaftlichen Verwertung der bemakelten Sache zu unterstützen.

## Versuchsbeginn nach BGH

### Unmittelbares Ansetzen

Wenn der Täter eine Handlung vornimmt, mit der nach seiner Vorstellung unmittelbar zu dieser **Förderung** angesetzt wird

Wenn sich die Tathandlung in einen bereits festgelegten Absatzplan fördern einfügt und aus Sicht des Vortäters den Beginn des Absatzvorganges darstellt.



## ▶ Der BGH

- Das Absetzen und die Absatzhilfe sind gleichwertige Begehungsformen, für die die gleiche Strafandrohung gilt, es gibt kein Stufenverhältnis
- Der Versuch der Absatzhilfe ist ebenso wie jener des Absetzens gem. Abs. 3 strafbar (und damit nicht über § 30, der den Versuch der Teilnahme unter Strafe stellt)
- Mit beiden Handlungen unterstützt der Täter den Vortäter bei seinem Bemühen, die rechtswidrig erlangte Sache weiter zu verschieben
  - Es sind Fälle denkbar, in denen der Absatzhelfer bereits durch sein Handeln den rechtswidrig geschaffenen Zustand aufrechterhält, z.B. beim Transport an den Erwerber
- Der Gleichklang mit dem u.A. beim Sich-Verschaffen kann durch einen engen Bezug der Tathandlung der Absatzhilfe und der geplanten Weiterleitung der rechtswidrig erlangten Sache hergestellt werden



## ▶ Die herrschende Meinung in der Literatur

- Die Absatzhilfe ist strukturell eine Beihilfe zum tatbestandslosen Absetzen des Vortäters
- Daher muss man sich „quasi-akzessorisch“ am Versuch der tatbestandslosen Haupttat orientieren, es kommt also auf ein unmittelbares Ansetzen des straflosen Vortäters an
  - Es ist systematisch widersprüchlich, wenn der Versuchsbeginn der Absatzhilfe als „leichterer Begehungsform“ vor jenem des Absetzens und der Beihilfe zum Absetzen durch den Fehler liegt
- Erst dadurch gelingt ein wertungsmäßiger Gleichklang beim unmittelbaren Ansetzen zwischen Absetzen/Absatzhilfe und Sich-Verschaffen, wo das unmittelbare Ansetzen nur durch eine Handlung verwirklicht wird, die dem Übergang unmittelbar vorgelagert ist



## ▶ Sachverhalt VII zum erfolgsqualifizierten Versuch, § 251

2 StR 469/18

### Das gut versteckte Geld

A dringt in die Wohnung des B ein, um Geld bzw. Wertgegenstände zu erlangen. Dafür verpasst er dem B zunächst Faustschläge ins Gesicht, um ihn einzuschüchtern. Nachdem er kein Geld gefunden hat aber glaubt, dass sich in der Wohnung welches befindet, intensiviert nun die Einwirkung. Er schlägt B mit einer Zange auf den Hinterkopf, was zu einer blutenden Wunde, jedoch nicht zu einer lebensgefährlichen Kopfverletzung führt. B verrät ihm allerdings auch jetzt nicht, wo die in einer Socke versteckten 2.300 Euro zu finden sind. A muss erkennen, dass sein Vorhaben gescheitert ist.

Aus Wut schlägt A nunmehr in einer zweiten Tatphase mit bedingtem Tötungsvorsatz massiv mit der Zange auf B ein mit der Folge, dass B kurze Zeit später verstirbt.



## ▶ Aufbau §§ 249, 22, 23, 251

- Vorprüfung
- Tatentschluss gerichtet auf den Raub
- Unmittelbares Ansetzen zum Raub

- Eintritt der Folge: Tod
- Kausalität zwischen Grunddelikt (hier Versuch) und Folge
- **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Versuch und Folge**
- Leichtfertigkeit

P



## ▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“



Die Zange wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war

Sie diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch dem Abreagieren

„Als sich der Angekl. zur Tötung seines Opfers entschloss, nahm er an, in der Wohnung des Opfers seien weder Geld noch Wertgegenstände zu finden, seine finanzielle Misere würde fortbestehen. Bei dieser Sachverhaltskonstellation waren die zugefügten tödlichen Verletzungen nicht mehr durch die Raubtat iSd § 251 StGB verursacht.“



## ▶ Sachverhalt VIII zum erfolgsqualifizierten Versuch, § 251

2 StR 130/17

### Kölner Salatbar-Fall

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehleiswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er.

## ▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“

Das Messer wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war

P

Es diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch der Flucht

Messer wird nicht zur Vollendung eingesetzt

!

Situation vergleichbar mit der **sukzessiven Qualifikation**, wo Gewalt oder Drohung auch nicht mehr zur Vollendung sondern zur Beendigung/Flucht eingesetzt werden

252



## ▶ Meinungsstand

### BGH

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist gegeben:

- es gehört zu den deliktstypischen Risiken, dass der Täter ein Messer einsetzt, **um die Entdeckung zu verhindern**
- die Gewalt war so eng mit der versuchten räuberischen Erpressung verbunden, dass der Unrechtsgehalt nicht erfasst wäre, würde man § 251 ablehnen. Zu bedenken ist dabei, dass der Täter mit dem Messereinsatz seine Drohung wahr gemacht hat.

### h. Literatur

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist nicht gegeben:

- Für die Fälle der nachfolgenden Anwendung von Gewalt hat der Gesetzgeber § 252 geschaffen. Sofern er im konkreten Fall nicht verwirklicht ist, ist dies eine gewollte Lücke, die nicht durch eine ausufernde Auslegung geschlossen werden darf
- Der genaue Zeitpunkt, bis zu welchem qualifiziert werden kann, ist zu vage und genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot (Art 103 II GG)